

2678012

BOULE-CLUB LANGENSELBOLD
„LES HASARDEURS“
Satzung vom 28.08.2002



§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der am 28.08.2002 gegründete Boule-Club hat seinen Sitz in Langenselbold. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen
Boule-Club Langenselbold „Les Hasardeurs“ e.V.

§ 2
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Boule- und Pétanque-Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies geschieht durch regelmäßiges Training, durch Teilnahme am Ligabetrieb des Hessischen Petanqueverbandes sowie durch Teilnahme an Mannschafts- und Einzelturnieren bis hin zur Teilnahme an regionalen Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Hessischen Sportbund erwerben und beibehalten.

§ 4
Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder willkürlich bestimmte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende vertreten den Verein alleine, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt:

- a) der Vorstand gem. § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Sportwart, dem Schriftführer sowie zwei Beiräten. Diese sind stimmberechtigt im Innenverhältnis

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

§ 11 Ordnungen

Der Verein gibt sich je nach Notwendigkeit Ordnungen, wie z.B. Sport- oder Disziplinarordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können auch nicht anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme eines Amtes vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.